



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 17. MAI 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 10. September 2020

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

WAFFENPLATZ BRUGG; NEUBAU MUNITIONSMAGAZIN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 10. September 2020 das Projekt zum Neubau eines Munitionsmagazins auf dem Waffenplatz Brugg zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Stellungnahme der Stadt Brugg vom 16. November 2020 leitete der Kanton Aargau der Genehmigungsbehörde am 19. November 2020 per E-Mail weiter.
4. In seiner Stellungnahme vom 23. November 2020 beantragte der Kanton Aargau u. a. eine vertiefte Standortevaluation, mit der Begründung, dass dem gewählten Standort des neuen Munitionsmagazins Naturschutzinteressen entgegenstehen würden (Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung, Naturschutzzone des Wasserschlossdekrets).
5. An der gemeinsamen Besprechung vom 25. Mai 2021 erläuterte die Gesuchstellerin dem Kanton die Begründung für den gewählten Standort für das neue Munitionsmagazin ausführlich.
6. In seiner darauffolgenden (zweiten) Stellungnahme vom 23. Juni 2021 stellte der Kanton fest, dass dem vorgeschlagenen Standort eine gewisse Standortgebundenheit nicht abgesprochen werden könne und stimmte dem Vorhaben unter Auflagen zu (Evaluierung des Feinstandorts zur Optimierung des Projekts für die grösstmögliche Schonung des beeinträchtigten Lebensraums, Festlegung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen und Ersatzmassnahmen zugunsten des Laubfrosches). Antrag 1 der Stellungnahme des Kantons vom 23. November 2020 ist damit gegenstandslos geworden.

7. In ihren Stellungnahmen vom 5. bzw. 16. August 2021 beantragten die Bundesämter für Raumentwicklung (ARE) und Umwelt (BAFU) die Ergänzung der Projektunterlagen in diversen Bereichen. Insbesondere sei ein nachvollziehbarer Nachweis der Standortgebundenheit des neuen Munitionsmagazins zu erbringen. Namentlich sei der Standort im Gebiet Geissenschachen im Bereich der bestehenden Munitionsmagazine oder an einem anderen Ort ausserhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten zu prüfen. Weiter verlangten die Bundesämter die verbindliche Festsetzung der Ersatzmassnahmen als Kompensation für die Eingriffe und die schützenswerten Lebensräume, die Minimierung des Verbrauchs von Fruchtfolgeflächen (FFF), die Kompensation der vom Projekt beanspruchten FFF und den Rückbau der alten Munitionsmagazine auf der Insel Geissenschachen.
8. Aufgrund der Vorbehalte von BAFU und ARE führte die Genehmigungsbehörde am 31. August 2021 mit diesen und der Gesuchstellerin eine Bereinigungssitzung durch. Das Sitzungsergebnis hielt die Genehmigungsbehörde in einer E-Mail vom 1. September 2021 fest und verlangte gleichzeitig von der Gesuchstellerin eine Ergänzung des Gesuchsdossiers in diversen Bereichen (Standortevaluation, FFF, Ersatzmassnahmen, Rückbau alte Munitionsmagazine).
9. Im Auftrag der Gesuchstellerin erarbeitete die Fachstelle SUME des VBS (Sicherheit beim Umgang mit Munition und Explosivstoffen) daraufhin das Dokument «Vertiefte Begründung der Standortgebundenheit für den Realersatz Munitionsmagazin» vom 15. September 2021 und reichte dieses Dokument am 16. September 2021 der Genehmigungsbehörde ein. Am 20. September 2021 leitete die Genehmigungsbehörde das Dokument dem BAFU und dem ARE zur Stellungnahme weiter.
10. Mit E-Mail vom 30. September 2021 stellte das ARE fest, dass gemäss der vertieften Standortanalyse vom 15. September 2021 mit 11 Standortvarianten der gewählte Standort für das neue Munitionsmagazin nicht der Einzige sei, der gemäss den Sicherheitskriterien der Weisungen über das Sicherheitskonzept beim Umgang mit Munition und Explosivstoffen (WSUME) und den Beurteilungskriterien der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) in Frage komme. Da die Realisierung des neuen Munitionsmagazins am vorgeschlagenen Standort eine Beanspruchung von FFF bedeuten würde, sei eine Alternativenprüfung und Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Interessen vorzunehmen. Das zugestellte Dokument vom 15. September 2021 fokussiere primär auf sicherheitsrelevante Aspekte und entspreche deshalb noch keiner Alternativenprüfung und Abwägung aller Interessen.
11. In seiner Replik vom 27. Oktober 2021 äusserte sich auch das BAFU zur vertieften Standortanalyse vom 15. September 2021 und stellte dabei fest, dass aus Sicht von Natur und Landschaft «Standort 5» zu bevorzugen wäre, der etwas nordwestlich des ursprünglich geplanten Standorts liegt und nicht im Grundeigentum des Bundes ist. Im Weiteren war auch das BAFU der Ansicht, dass aufgrund der Analyse vom 15. September 2021 verschiedene Standorte für das neue Munitionsmagazin in Frage kämen. Aus Sicht von Natur und Landschaft sei deshalb die Standortgebundenheit am geplanten Standort nicht gegeben. Damit diese dargelegt werden könne, sei eine Interessenabwägung unter Einbezug aller Interessen zu machen. Dabei seien nicht nur die sicherheitsrelevanten Aspekte zu berücksichtigen.
12. Am 23. Dezember 2021 informierte die Gesuchstellerin die Genehmigungsbehörde per E-Mail über die Abklärungen zum Standort 5 gemäss der Standortanalyse vom 15. September 2021, den das BAFU favorisiert. Diese ergaben, dass die private Grundeigentümerin nicht bereit ist, ihre Parzelle für das neue Munitionsmagazin zur Verfügung zu stellen.
13. Am 9. Februar 2022 reichte die Gesuchstellerin die von BAFU und ARE beantragte vertiefte Standortbegründung sowie weitere Unterlagen zu den Ersatzmassnahmen für die Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume, zum Rückbau der alten Munitionsmagazine auf der Insel Geissenschachen und zur Kompensation der beanspruchten FFF ein. Am 11. Februar 2022 leitete die Genehmigungsbehörde die nachgereichten Projektunterlagen dem BAFU und dem ARE weiter.

14. In seiner (zweiten) Stellungnahme vom 2. März 2022 anerkannte das ARE, dass die Gesuchstellerin mit den ergänzenden Projektunterlagen den Nachweis erbracht habe, dass kein besserer Standort mit geringerer Beanspruchung von FFF gefunden werden konnte. Somit erachtete das ARE die Anträge (1) und (3) seiner Stellungnahme vom 5. August 2021 als erfüllt. Mit der Integration des Rückbaus der alten Munitionsmagazine auf der Insel Geissenschachen in das vorliegende Projekt erachtete das ARE auch Antrag (2) als erfüllt. Die Anträge sind somit gegenstandslos geworden.
15. In seiner (dritten) Stellungnahme vom 23. Juni 2022 beantragte das BAFU, es sei der Landeigentümerin des Alternativstandorts Nr. 5 ein Landabtausch mit angrenzenden Parzellen des VBS anzubieten. Als Begründung führte es an, es gehe den Eigentümern häufig nicht darum, ihr Land nicht zu verkaufen, sondern dafür eine gleichwertige Fläche zu erhalten.
16. Am 3. August 2022 bestätigte die Gesuchstellerin, dass weder der Erwerb noch ein Landabtausch mit einer Ersatzfläche des Bundes möglich seien. Nach Rücksprache mit der Gesuchstellerin bestätigte die Genehmigungsbehörde dem BAFU am 17. August 2022, dass weitere Verhandlungsversuche mit der privaten Grundeigentümerin aussichtslos seien, da diese die Erstellung des Munitionsmagazins auf ihrem Grundstück kategorisch ablehne.
17. In seiner (vierten) Stellungnahme vom 29. August 2022 hielt das BAFU an Antrag Nr. 3 der Stellungnahme vom 27. Oktober 2021 fest. Demnach seien der Feinstandort des Munitionsmagazins und die detaillierten Ersatzmassnahmen inkl. deren Standorte vor Erteilung der Plangenehmigung in Absprache mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft definitiv festzulegen. Der Eingriff ins Schutzgebiet sei so weit wie möglich zu reduzieren resp. an den Rand zu verschieben. Die Ergebnisse der Abklärungen inkl. Stellungnahme der kantonalen Fachstelle seien dem BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Kenntnis einzureichen.
Zum Antrag vom 23. Juni 2022 (3. Stellungnahme), der Landeigentümerin des «Standorts 5» sei ein Landtausch mit angrenzenden Parzellen des VBS anzubieten, stellte das BAFU in seiner abschliessenden (vierten) Stellungnahme vom 29. August 2022 fest, dass der Antrag von der Gesuchstellerin geprüft worden sei. Das BAFU nehme zur Kenntnis, dass die Landeigentümerin sowohl den Verkauf ihrer Parzelle als auch einen Landabtausch verweigere. Der entsprechende Antrag wurde somit erfüllt.
18. In Erfüllung der Anträge des Kantons vom 23. Juni 2021 und des BAFU vom 29. August 2022 lud die Gesuchstellerin die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft am 18. Oktober 2022 zu einer gemeinsamen Besprechung zur definitiven Festlegung des Feinstandorts des Munitionsmagazins und der detaillierten Ersatzmassnahmen ein. Wie dem Sitzungsprotokoll vom 31. Oktober 2022 zu entnehmen ist, stimmte der Kanton an dieser Besprechung den geplanten ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu mit dem Wunsch, bei der Ausführung einzelne Tümpel in der Fläche etwas grösser auszubilden (für die Zielart Laubfrosch ca. 80-100 m², evtl. 2 Tümpel zusammenlegen). In Widerspruch zur kantonalen Stellungnahme vom 23. Juni 2021 sprachen sich die Kantonsvertreter jedoch im Grundsatz gegen den gewählten Standort des Munitionsmagazins aus. Die vom Kanton beantragte Evaluierung des Feinstandorts konnte an der Besprechung somit nicht stattfinden, obwohl der Kanton die Standortgebundenheit des Munitionsmagazins bereits in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2021 anerkannt hatte.
19. Auf die noch nicht im Rahmen des Schriftenwechsels unterdessen bereinigten Vorbringen und auf die Äusserungen der Gesuchstellerin zu den einzelnen Vorbringen wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft eine Infrastruktur, die nötig ist zur sicheren Lagerung von Munition, welche wiederum für die Ausbildung der auf dem Waffenplatz Brugg stationierten Schulen und Truppen unabdingbar ist. Die militärische Plangenehmigungsverordnung ist somit anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es örtlich begrenzt ist mit nur wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen (Art. 128 Abs. 1 Bst. a Militärgesetz, MG; SR 510.10).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.

Die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 sind nicht erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf der Insel Geissenschachen innerhalb des Waffenplatzes Brugg befinden sich zwei oberirdische Munitionsmagazine. Die aus dem Jahr 1950 stammenden Gebäude haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und entsprechen den heute geltenden Vorschriften betreffend Schutz (Security) und Sicherheit (Safety) nicht mehr. Die auf dem Waffenplatz stationierten Schulen und Truppen haben weiterhin Bedarf zur Lagerung von Munition und Explosivstoffen, weshalb ein sicherheitskonformer Ersatzbau für die beiden Munitionsmagazine erstellt werden soll.

Ein wirtschaftlicher und konformer Ersatzbau auf der Insel Geissenschachen ist keine Option, da allein schon wegen dem hohen Personenaufkommen (Naherholungsgebiet) der erforderliche Sicherheitsnachweis nicht erbracht werden kann. Im Rahmen einer Standortanalyse wurde daher unter Berücksichtigung allfälliger raumplanerischer Interessenkonflikte sowie möglicher Risiken für Mensch und Umwelt der Standort «Auschachen» für den Ersatzbau gewählt. Hier soll das neue Munitionsmagazin nach dem Modelltyp «MM Cuiras» gebaut werden. Die beiden alten Munitionsmagazine auf der Insel Geissenschachen werden anschliessend rückgebaut.

2. Stellungnahme der Stadt Brugg

Die Stadt Brugg äusserte sich mit E-Mail vom 16. November 2020 zum Vorhaben und stellte fest, dass der gewählte Standort für das neue Munitionsmagazin nachgewiesenermassen zu vertreten sei. Für allfällig daraus resultierende Ersatzmassnahmen/Auflagen aufgrund der Spezialzone bat die Stadt um Vertretung durch die kantonalen Fachstellen. Sie stellte folgende Anträge:

- (1) Umgebungsgestaltung: Detailangaben zur Begrünung der Aufschüttung seien samt den Unterhaltsmassnahmen nachzureichen. Die Stadt Brugg möchte in diesen Entscheid mitbezogen werden.
- (2) Die Meteorwasserversickerung des neuen Munitionsmagazins habe unbedingt vor Ort zu erfolgen. Das Berechnungsformular sei vor Ausführung und mit der resultierenden Fläche der Abteilung Planung und Bau der Stadt Brugg einzureichen.

3. *Stellungnahme des Kantons Aargau*

Nach Bereinigung der Anträge der Stellungnahme vom 23. November 2020 zwischen dem Kanton und der Gesuchstellerin (s. oben Ziff. I), formulierte der Kanton Aargau in seiner abschliessenden Stellungnahme (Replik) vom 23. Juni 2021 folgende Anträge:

- (3) Der Feinstandort sei hinsichtlich grösstmöglicher Schonung und Optimierung des Projekts zugunsten des beeinträchtigten Lebensraums zu evaluieren.
- (4) Der ökologische Ausgleich sei in den Gesuchsakten zu projektieren und verbindlich festzulegen.
- (5) Ersatzmassnahmen zugunsten des Laubfrosches seien in den Gesuchsakten zu projektieren und verbindlich festzulegen.
- (6) Die benötigten FFF seien anhand des "Verzeichnis Aufwertung FFF" (VAFFF) vollständig zu kompensieren. Die Kompensation der beanspruchten FFF sei aufzuzeigen.
- (7) Für das Kompensationsprojekt sei eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Diese habe ein Bodenschutzkonzept gemäss der Vorlage «Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept» auf www.ag.ch/boden sowie ein Pflichtenheft gemäss der Vorlage «Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) des Cercle Sol NWCH» zu erstellen.

Am 14. Februar 2022 wurde der Kanton über die Projektintegration des Rückbaus der alten Munitionsmagazine auf der Insel Geissenschachen informiert. Am 24. Februar 2022 formulierte er dazu die folgenden zusätzlichen Anträge:

- (8) Es sei darauf zu achten, dass das Waldareal beim Abbruch nicht beeinträchtigt werde. Die Erstellung eines temporären Zaunes auf der Waldgrenze während der Bauzeit werde empfohlen, so dass dieses klar abgegrenzt sei.
- (9) Für die Holzschlagbewilligung zur Entfernung vereinzelter Bäume und Sträucher sei der Revierförster vom Forstbetrieb Brugg zuständig.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Nach Bereinigung der Anträge früherer Stellungnahmen (s. oben Ziff. I) hielt das BAFU in seiner abschliessenden (vierten) Stellungnahme vom 29. August 2022 an seinem folgenden Antrag der (zweiten) Stellungnahme vom 27. Oktober 2021 fest:

- (10) Der Feinstandort des Munitionsmagazins und die detaillierten Ersatzmassnahmen inkl. deren Standorte seien vor der Erteilung der Plangenehmigung in Absprache mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft definitiv festzulegen. Der Eingriff ins Schutzgebiet sei so weit wie möglich zu reduzieren, resp. an den Rand zu verschieben. Die Ergebnisse der Abklärungen inkl. Stellungnahme der kantonalen Fachstelle seien dem BAFU vor der Erteilung der Plangenehmigung zur Kenntnis einzureichen.

Weiter stellte das BAFU in seiner Stellungnahme vom 29. August 2022 folgende Anträge:

- (11) Der Standort der Ersatzmassnahmen müsse einen räumlich-funktionalen Zusammenhang zur beeinträchtigten Fläche aufweisen, damit der ökologische Bezug für die Zielart Laubfrosch gewährleistet sei. Da der vorgeschlagene Standort FFF beanspruche, sei eine Prüfung von Alternativstandorten und eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen.
- (12) Vor der Erteilung der Plangenehmigung sei zu prüfen, ob anstelle eines Versickerungsbeckens die Entwässerung über die Schulter gebaut werden könne. Damit könne die beanspruchte Fläche im Schutzgebiet reduziert werden. Sollte eine Entwässerung über die Schulter nicht möglich sein, sei das Versickerungsbecken naturnah zu gestalten, damit es als Lebensraum für den Laubfrosch dienen könne. Die angepassten Unterlagen seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor der Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen.

Betreffend die in der (dritten) Stellungnahme des BAFU vom 23. Juni 2023 gestellten Anträge zum Wald, ging das BAFU in seiner abschliessenden (vierten) Stellungnahme davon aus, dass diese die Anträge wie gefordert umgesetzt werden:

- (13) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (14) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Für die Holzschlagbewilligung sei der Revierförster vom Forstbetrieb Brugg zuständig.
- (15) Während der Bauzeit sei ein temporärer Zaun auf der Waldgrenze zu erstellen, damit das Waldareal klar abgegrenzt ist.

5. *Stellungnahme des ARE*

Nach Bereinigung der Anträge früherer Stellungnahmen (s. oben Ziff. I) verbleiben aus der abschliessenden Stellungnahme des ARE vom 2. März 2022 die folgenden beiden Anträge:

- (16) Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen seien zu kompensieren. Das entsprechende Kompensationsprojekt sei, wenn möglich, parallel zur Realisierung des neuen Munitionsmagazins umzusetzen. In der Plangenehmigung sei eine Frist von maximal 3 Jahren für die Kompensation festzulegen.
- (17) Für die Ersatzmassnahmen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) sei ein neuer Standort zu suchen. Dabei sollen wenn möglich keine FFF tangiert sein.

6. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich im Rahmen des Schriftenwechsels grundsätzlich mit den Anträgen und Bemerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

7. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. *Projektstandort*

Die Stadt Brugg erachtete den für das Munitionsmagazin gewählten Standort in ihrer Stellungnahme vom 16. November 2020 als nachgewiesenermassen vertretbar.

Der Kanton Aargau hielt in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2021 fest, dass der Standort vollständig innerhalb der Naturschutzzone Kulturland (Umgebungsschutzgebiet) gemäss dem Dekret über den Schutz des Mündungsgebiets Aare-Reuss-Limmat (Wasserschlossdekret, WSD) vom 28. Februar 1989 sowie im Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung «Auschachen» gemäss dem kantonaalem Richtplan liege. Laut § 6 des Wasserschlossdekrets bezeichnen die Naturschutzzonen (u. a. Feuchtgebiete) die Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen. Das Umgebungsschutzgebiet sei Teil des Lebensraums der Amphibien. Die militärische und teilweise landwirtschaftliche Nutzung sei zugelassen; sie sei jedoch auf die Bedürfnisse des Naturschutzes abzustimmen.

Weiter führte der Kanton aus, dass das betroffene Umgebungsschutzgebiet beim Erhalt und der Förderung der vorhandenen Laubfrosch-Population eine bedeutende Rolle spiele. Das geplante Vorhaben bedeute einen massiven und permanenten Eingriff in diese ökologisch hochwertigen und sensiblen Gebiete und stelle somit einen eindeutigen Widerspruch zur Zielsetzung gemäss den geltenden Schutzverordnungen dar. Dieser Konflikt sei auch hinsichtlich der Bestimmungen des Wasserschlossdekrets gegeben. Dessen Zielsetzung sehe u. a. den Erhalt und die Förderung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vor (§ 1 Abs. 1 lit. c).

Jedoch misst der Kanton dem Vorhaben im Hinblick auf den Weiterbetrieb des im Sachplan Militär festgesetzten Waffenplatzes Brugg ein übergeordnetes Interesse bei. Nach § 4 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) verdienen schützenswerte kantonale Objekte ebenfalls eine ungeschmälerte Erhaltung, von welcher nur ausnahmsweise abgewichen werden dürfe, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern und keine anderen Lösungen möglich seien. Nach § 6 Abs. 6 WSD seien militärische Nutzungen im Umgebungsschutzgebiet zugelassen, jedoch auf die Bedürfnisse des Naturschutzes abzustimmen. Bauten und Anlagen

seien hierbei nicht explizit ausgeschlossen, sofern sie den Dekretszielen nicht widersprüchen. Das geplante Vorhaben widerspreche den Zielen des Dekrets. Hingegen bestätigte der Kanton, dass dem vorgeschlagenen Standort eine gewisse Standortgebundenheit nicht abgesprochen werden könne. Der vorgeschlagene Standort befinde sich inmitten des Umgebungsschutzgebietes. Bei einem unvermeidbaren technischen Eingriff verdienten schutzwürdige Lebensräume nach Art 18 Abs. 1^{ter} NHG den bestmöglichen Schutz. Aus den Projektunterlagen sei nicht ersichtlich, ob und wie dem Biotopschutz bei der Festlegung des Feinstandorts und hinsichtlich einer Optimierung des Projekts Rechnung getragen worden sei. Infolgedessen beantragte der Kanton, dass der Feinstandort hinsichtlich grösstmöglicher Schonung und Optimierung des Projekts zugunsten des beeinträchtigten Lebensraums zu evaluieren sei (3).

Das BAFU bestätigte in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 29. August 2022, dass vom Projekt keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen seien. Der Standort grenze ans Gebiet Nr. 1019 «Wasserschloss beim Zusammenfluss von Aare, Reuss und Limmat» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), ans nationale Amphibienlaichgebiet AG149 «Auschachen» und ans nationale Auengebiet Nr. 37 «Wasserschloss Brugg-Stilli». Auf kantonaler Ebene befinde sich der Standort im Naturschutzgebiet Nr. 64 «Auschachen» und der Schutzzone gemäss kantonalem Wasserschlossdekret. Auch das BAFU führte aus, dass die für den Bau des Munitionsmagazins vorgesehene Fläche eine wichtige Rolle für den Erhalt und die Förderung des Laubfrosches spiele. Die noch vorhandene Fläche sei die einzige verbleibende, auf welche der Laubfrosch-Lebensraum ausgeweitet werden könne. Mit dem Bau des neuen Munitionsmagazins werde der zur Verfügung stehende Lebensraum kleiner und die Störungen durch den Betrieb würden zunehmen.

Schliesslich hielt auch das BAFU an seinem bereits am 27. Oktober 2021 gestellten Antrag fest, wonach der Feinstandort des Munitionsmagazins und die detaillierten Ersatzmassnahmen inkl. deren Standorte vor Erteilung der Plangenehmigung in Absprache mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft definitiv festzulegen seien. Der Eingriff ins Schutzgebiet sei so weit wie möglich zu reduzieren resp. an den Rand zu verschieben. Die Ergebnisse der Abklärungen inkl. der Stellungnahme der kantonalen Fachstelle seien dem BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Kenntnis einzureichen (10).

Das ARE stellte in seiner (zweiten) Stellungnahme vom 2. März 2022 fest, dass die Gesuchstellerin mit der Nachreichung der vertieften Standortbegründung den Nachweis erbracht habe, dass kein besserer Standort mit geringerer Beanspruchung von FFF gefunden werden konnte. Im erwähnten Dokument würden sechs mögliche Varianten an zwei unterschiedlichen Standorten sowie deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt erläutert und einander gegenübergestellt werden. Die Auswahl der Variante 1 als Bestvariante sei mit dem vorliegenden Dokument grundsätzlich nachvollziehbar. Die Variante 2 sei aus raumplanerischer Sicht mindestens gleichwertig und aufgrund der Lage an der Parzellengrenze bezüglich Konzentration von FFF aus Sicht des ARE sogar besser geeignet.

Aufgrund der Forderungen von Kanton und BAFU lud die Gesuchstellerin den Kanton zu einer Besprechung am 18. Oktober 2022 ein. Jedoch konnten sich die die Gesuchstellerin und die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft an dieser Besprechung zur angestrebten definitiven Abstimmung des Feinstandorts des Munitionsmagazins nicht einigen (s. oben I Ziff. 18).

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde hat die Gesuchstellerin die Standortgebundenheit des Munitionsmagazins hinreichend begründet. Die auf Ersuchen hin von der Gesuchstellerin nachgereichte Standortevaluation ergab «Auschachen» als den optimalen Standort für das neue Munitionsmagazin. Bezüglich Inanspruchnahme von FFF erachtete das ARE in seiner Stellungnahme vom 2. März 2022 die Standortvariante 2 der vertieften Standortbegründung vom 9. Februar 2022 aufgrund ihrer Lage an der Parzellengrenze als «sogar besser» geeignet. Die Genehmigungsbehörde teilt das Argument, wonach die Variante 2 bezüglich Inanspruchnahme von FFF vorzuziehen wäre. Gemäss der vertieften Standortanalyse tangieren jedoch beide Varianten 1 und 2 gleichermassen FFF, welche auf beiden Seiten der Standorte über grössere Dis-

tanzen vorhanden sind. Insbesondere hinsichtlich der Störfallprävention ist der Standortvariante 1 aus Sicht der Genehmigungsbehörde jedoch der Vorzug zu gewähren. Während die Risiken für zivile Personen bei der Standortvariante 1 im Falle eines Störfallereignisses verantwortbar tief sind, liegt die ermittelte Ausfallkennzahl bei Variante 2 höher. Während bei der Standortvariante 1 der Sachwertschaden bei einem Störfallereignis als «gering» beurteilt wird, muss bei der Variante 2 im Falle eines Munitionser eignisses mit einem Sachwertschaden in Millionenhöhe gerechnet werden. Teile der ARA, zwei Wohnhäuser, das Verwaltungsgebäude sowie die Uferwege könnten gemäss der Standortanalyse in Mitleidenschaft gezogen werden.

Auch im Vergleich mit den anderen vier untersuchten Standorten ist die Variante 1 der Standortanalyse hinsichtlich der Störfallprävention (Schutz von Personen und Sachwerten) vorzuziehen und ist auch bezüglich der anderen untersuchten Bereiche wie Naturschutz, Landschaft, Wald, Lärm sowie Betrieb und Nutzung besser geeignet oder mindestens gleichwertig.

Vor diesem Hintergrund kann der von der Gesuchstellerin gewählte und vorgeschlagene Standort des neuen Munitionsmagazins nachvollzogen werden. In Anbetracht, dass auch der Kanton in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2021 die Standortgebundenheit des Munitionsmagazins im Grundsatz anerkannt hatte und auch das BAFU und das ARE mit dem Standort grundsätzlich einverstanden sind, kann aus Sicht der Genehmigungsbehörde das Munitionsmagazin am vorgeschlagenen Standort «Auschachen» (Standortvariante 1) erstellt werden. Die Anträge des Kantons (3) und des BAFU (10) werden insofern gutgeheissen, als dass die genaue Lage für das zu erstellende Munitionsmagazin sowie die detaillierten Ersatzmassnahmen inkl. deren Standorte innerhalb des Standorts «Auschachen» vor Baubeginn erneut in Absprache mit der kantonalen Fachstelle festzulegen sind. Diese Absprache hat vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Sinne der Anträge des Kantons und des BAFU zu erfolgen. Besteht weiterhin Uneinigkeit, entscheidet die Genehmigungsbehörde abschliessend über die genaue Lage des Munitionsmagazins. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

b. Natur und Landschaft

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Der Standort grenzt ans BLN-Gebiet Nr. 1019 «Wasserschloss beim Zusammenfluss von Aare, Reuss und Limmat», ans nationale Amphibienlaichgebiet AG149 «Auschachen» und ans nationale Auengebiet Nr. 37 «Wasserschloss Brugg-Stilli». Auf kantonaler Ebene befindet sich der Standort im Naturschutzgebiet Nr. 64 «Auschachen» und in der Schutzzzone gemäss kantonalem Wasserschlossdekret.

Der Bau des neuen Munitionsmagazins an diesem Standort bedeutet nebst einer Störung auch weniger Lebensraum für die Förderung der Tier- und Pflanzenwelt. Im Areal Ausschachen kommen verschiedenste, stark gefährdete Amphibienarten gemäss roter Liste wie der Nördliche Kammmolch und der Europäische Laubfrosch vor. Für diese Beeinträchtigung ist ein angemessener Realersatz in derselben Gegend zu leisten. Die Vernetzung zwischen den Populationen muss sichergestellt sein und es sind dieselben ökologischen Funktionen wie der ursprünglich beeinträchtigte Lebensraum zu erfüllen. Der Bau beansprucht und verändert mit Belagsfläche, Retentionsbecken und der Anschüttung der Magazine (Böschungen) eine Fläche von rund 3'000 m².

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

In seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2021 forderte der Kanton, dass basierend auf § 40a des kantonalen Baugesetzes für das Vorhaben ein ökologischer Ausgleich von 15 % der vom Bauvorhaben veränderten Fläche zu leisten sei. In ergänzenden Unterlagen sei darzustellen, wie der ökologische Ausgleich (vorzugsweise ebenfalls in Form zusätzlicher Laichgewässer) geleistet wird. Entsprechend beantragte der Kanton, den ökologische Ausgleich (4) und die Ersatzmassnahmen zugunsten des Laubfrosches (5) in den Gesuchsakten zu projektieren und verbindlich

festzulegen. Der Ersatz gelte dann als angemessen, wenn er in Form von Realersatz an einem Standort in derselben Gegend erbracht werde, damit die Vernetzung zwischen Populationen sicherstellt sei und er dieselbe ökologische Funktion wie der ursprünglich beeinträchtigte Lebensraum erfülle. Im vorliegenden Fall sei für die Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzgebiets Ersatz zu leisten. Dieser sei zwingend in Form neuer, zusätzlicher Laubfroschlaichgewässer in Vernetzung zur bestehenden Laubfrosch-Population zu erbringen. Es werde darum dringend empfohlen, die Laichgewässer auf der verbleibenden Restfläche der durch das Vorhaben betroffenen Parzelle innerhalb des Umgebungsschutzgebietes selbst zu erstellen und diese Restfläche dauerhaft der Lebensraumförderung für Amphibien zur Verfügung zu stellen. Das ARE hielt in seiner Stellungnahme vom 2. März 2022 fest, dass die im nachgereichten Bericht «Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen» vom 5. August 2022 geplanten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen Fruchtfolgeflächen (FFF) tangieren. Grundsätzlich seien solche Ersatzmassnahmen wenn möglich nicht auf FFF vorzusehen. Entsprechend beantragte das ARE, für die Ersatzmassnahmen einen neuen Standort zu suchen. Dabei sollen wenn möglich keine FFF tangiert sein (17).

In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 29. August 2022 führte das BAFU aus, dass der Standort der Ersatzmassnahmen einen räumlich-funktionalen Zusammenhang zur beeinträchtigten Fläche aufweisen müsse, damit der ökologische Bezug für die Zielart Laubfrosch gewährleistet ist. Da der vorgeschlagene Standort FFF beanspruche, sei eine Prüfung von Alternativstandorten und eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen.

Dazu stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass der Bericht «Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen» vom 5. August 2022 aufzeigt, welche Standortvarianten für die Ersatzmassnahmen untersucht worden sind. Der Betrachtungsperimeter erstreckte sich dabei auf den gesamten Waffenplatzperimeter. Zudem mussten die zu untersuchenden Flächen in der Nähe der Kernzone des Amphibienlaichgebiets liegen, damit sie für die ökologischen Ersatzmassnahmen überhaupt in Frage kommen. Untersucht wurden insgesamt sieben Varianten am östlichen Rand des Waffenplatzareals «Auschachen». Die sieben Standorte wurden hinsichtlich verschiedener ökologischer und raumplanerischer Aspekte sowie in Bezug auf die militärische Nutzung miteinander verglichen.

In Abwägung der Vor- und Nachteile im Rahmen eines Variantenvergleichs und unter Einbezug der militärischen Aspekte kommt der Bericht in Abwägung der verschiedenen Interessen zum Ergebnis, dass Variante 2 sowohl aus ökologischer Sicht mit guter Vernetzung und kurzen Wegen für die Amphibien, als auch unter Berücksichtigung der militärischen Nutzung die geeignetste Fläche zur Erstellung der ökologischen Ersatzmassnahmen darstellt. Die Vorteile aus ökologischer und raumplanerischer Sicht für den Standort 2 sind die direkte Lage gegenüber dem Auenwald (Naturwaldreservat), dem bestehenden Laichgebiet mit Tümpeln und dem Seitenarm der Aare (Vernetzung, kurze Wege). Die Längsseite der Fläche grenzt an das bestehende Laichgebiet an, die Nutzung des Umgebungsbereichs der Tümpel erfolgt als extensive Wiese und die Fläche liegt innerhalb der Naturschutzzone Kulturland Wasserschlossdekret.

Der Nachteil aller untersuchten Standortvarianten (mit Ausnahme von Standort 4) ist deren Abtrennung vom bestehenden Laichgebiet durch die Militärstrasse. Einzig der Standort 4 liegt südlich der Militärstrasse. Da diese Fläche jedoch bereits ein grosses Angebot an verschiedenen Laichgewässern mit extensiver Umgebungsnutzung aufweist, wurde Standort 4 nicht weiter in Betracht gezogen.

Der weitere Nachteil insbesondere der Variante 2 (wie auch der Variante 1) ist, dass sie FFF beansprucht. Die untersuchten Varianten 3, 5, 6 und 7 liegen hingegen ausserhalb von inventarisierten FFF. Jedoch ist der Betrieb des Waffenplatzes heute und auch weiterhin auf die Nutzung dieser Flächen angewiesen, insbesondere zum Parken von Grossfahrzeugen und zum Deponieren von Brückenmaterial für die Ausbildung der Sappeure. Die gesamte Schachenwiese (Gelände zwischen Militärstrasse und Aufeldstrasse) wird für die Ausbildung von Rekruten und Kader bereits heute wie auch zukünftig benötigt. Das neue Munitionsmagazin kommt zusätzlich in diesem Perimeter zu liegen. Damit verliert der Waffenplatz bereits einen Teil seines

Ausbildungsgeländes. Eine weitere Reduktion des für die Ausbildung nutzbaren Geländes soll daher unbedingt vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Genehmigungsbehörde die Wahl des Standorts 2 für die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen daher als hinreichend begründet und nachvollziehbar. Die dadurch betroffenen FFF sind andernorts zu kompensieren (vgl. nachfolgend Bst. c). Den Anträgen des BAFU (11) und des ARE (17) wird damit entsprochen und diese als gegenstandslos abgeschrieben. Der Bericht «Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen» vom 5. August 2022 ist integrierender Bestandteil des Projektdossiers und wird mit der vorliegenden Plangenehmigung mitgenehmigt und somit verbindlich. Die entsprechenden Anträge (4) und (5) des Kantons werden damit hinfällig und als gegenstandslos abgeschrieben.

c. Boden / Fruchtfolgeflächen (FFF)

Sowohl der Standort für das neue Munitionsmagazin als auch der Standort für die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (vgl. Bst. b) beanspruchen inventarisierte FFF. Gemäss dem Programmteil des Sachplans Militär, Kapitel 3.5.8 Landwirtschaft, sind FFF zu kompensieren. Kompensationsmassnahmen können bspw. die Aufwertung geschädigter Böden oder die Auszonung von bestehenden Bauzonen mit FFF-Qualität sein. Das VBS und der betroffene Kanton einigen sich nach Möglichkeit über allfällige Kompensationsmassnahmen.

In seiner Stellungnahme vom 2. März 2022 wies das ARE auf den ebenfalls im Sachplan FFF festgesetzten Grundsatz der Kompensation hin. Das Kompensationsprojekt müsse grundsätzlich Teil der Plangenehmigungsunterlagen sein. Das ARE unterstützte aber den Vorschlag der Genehmigungsbehörde, mit der vorliegenden Plangenehmigung zu verfügen, dass das FFF-Kompensationsprojekt parallel zur Realisierung des neuen Munitionsmagazins zu erarbeiten und umzusetzen ist. Dazu soll eine Frist von maximal drei Jahren gesetzt werden. Das ARE stellte einen entsprechenden Antrag (16).

In seiner (vierten) Stellungnahme vom 29. August 2022 gab das BAFU zu bedenken, dass es im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen sei, die ökologischen Ersatzmassnahmen auf FFF zu realisieren. Oberstes Ziel müsse es sein, einen maximalen ökologischen Mehrwert für die Zielart Laubfrosch zu erreichen.

Der Kanton verwies in seiner (zweiten) Stellungnahme vom 23. Juni 2021 auf den bereits am 23. November 2020 gestellten Antrag, wonach die benötigten FFF vollständig zu kompensieren seien (6). Der Kanton sicherte in diesem Zusammenhang seine notwendige Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Flächen zu und beantragte, dass für das Kompensationsprojekt eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen sei (7).

Die Anträge sind sachgerecht und entsprechen überdies den geltenden Vorgaben der Bundesachtpläne Militär und FFF. Die Anträge werden deshalb gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

d. Umgebungsgestaltung

Die Stadt Brugg beantragte die Nachreichung von Detailangaben zur Begrünung des Munitionsmagazins und zu den notwendigen Aufschüttungen (1). Der Antrag ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Demnach hat die Gesuchstellerin die Stadt im Rahmen der Ausführungsplanung zur Begrünung und Aufschüttung einzubeziehen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

e. Wald

Die bestehenden Munitionsmagazine auf der Insel Geissenschachen sind mit minimalen Abständen von 3 bzw. 1,3 m von Wald umgeben. Der gesetzliche Waldabstand wird beim Rückbau der bestehenden Munitionsmagazine nicht eingehalten. Aus walddrechtlicher Sicht handelt es sich bei den Rückbauarbeiten um eine Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0).

Nach Integration des Rückbaus der beiden alten Munitionsmagazine auf der Insel Geisseschachen in das vorliegende Projekt stellte der Kanton Aargau mit E-Mail vom 24. Februar 2022 fest, dass diese alten Munitionsmagazine von Wald umgeben seien. Die beiden Magazine würden somit zwar ausserhalb des Waldareals, jedoch sehr nahe am Wald liegen. Der Abbruch führe zu einer Verbesserung für den Wald. Es sei darauf zu achten, dass das Waldareal beim Abbruch nicht beeinträchtigt werde. Der Kanton empfahl daher das Erstellen eines temporären Zaunes auf der Waldgrenze während der Bauzeit, sodass das Waldareal klar abgegrenzt sei (8). Für die Holzschlagbewilligung für vereinzelte Bäume und Sträucher, die gemäss dem Projektdossier entfernt werden müssten, sei der Revierförster vom Forstbetrieb Brugg zuständig (9).

Das BAFU unterstützte die kantonalen Anträge in seiner (dritten) Stellungnahme vom 23. Juni 2022 und wies insbesondere darauf hin, dass der Vollzug und die Kontrolle der Unterschreitung des Waldabstands Sache der kantonalen Abteilung Wald seien. Schliesslich stellte das BAFU fest, dass die Bewilligung für eine Unterschreitung des Waldabstands unter Auflagen (13–15) erteilt werden könne.

Da die Anträge des Kantons und des BAFU sachgerecht sind und die Gesuchstellerin mit den Forderungen einverstanden war, werden diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

f. Entwässerung

In seiner (vierten) Stellungnahme vom 29. August 2022 verlangte das BAFU die Prüfung, ob anstelle eines Versickerungsbeckens die Entwässerung über die Schulter erfolgen könne. So könnte die beanspruchte Fläche im Schutzgebiet reduziert werden. Sollte es nötig sein, ein Versickerungsbecken zu erstellen, sei es naturnah zu gestalten, damit es als Lebensraum für den Laubfrosch dienen kann (12).

Auch die Stadt Brugg hatte am 16. November 2020 beantragt, dass die Meteorwasserversickerung des neuen Munitionsmagazins vor Ort erfolge (2). Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation sei viel zu aufwändig und ökologisch nicht sinnvoll. Von einer Kanalisationsanschlussgebühr werde abgesehen. Die vorgesehene Betonplatte entspreche einer Baute bzw. abwassertechnisch einer Hartfläche. Gemäss § 28 des kommunalen Abwasserreglements vom 25. Juni 2004 würden Hartflächen mit einer Gebühr von CHF 39.00 / m² (zuzüglich MWST) belastet. Bei der geplanten Entwässerung über die Schulter würden 75 % Reduktion angerechnet werden. Das Berechnungsformular der Kanalisationsanschlussgebühr sei vor Ausführung und mit der resultierenden Fläche der Abteilung Planung und Bau der Stadt Brugg einzureichen (2). Auch seien die genauen Angaben für die Rechnungsstellung anzugeben.

Dazu erklärte die Gesuchstellerin am 21. November 2022, dass die Entwässerung des Vorplatzes über die Schultern in einem frühen Stadium des Projektes geprüft wurde. Für die Gestaltung des Vorplatzes seien auf der einen Seite die Geometrie der Strasse, die Rampenanordnung und die Grösse des Vorplatzes massgebend. Die Rampenanlage erfordere für die Beladung der LKW einen zum Platz hin kontinuierlichen Abstand. Die Höhenlagen der LKW-Rampen und der Strasse hätten ein vorbestimmtes Gefälle, welches nicht der gewünschten Platzgeometrie entspreche, um eine gleichmässige Entwässerung über die Schultern zu ermöglichen. Dieses Erkenntnis habe dazu geführt, dass das Platzwasser gefasst und in eine belebte Bodenmulde geleitet werde. Das Versickerungsbecken werde naturnah ausgestaltet, so dass es als Lebensraum für den Laubfrosch dienen könne.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Begründung der Gesuchstellerin, weshalb die Entwässerung nicht über die Schulter erfolgen kann, als plausibel. Der Antrag des BAFU wird demnach teilweise gutgeheissen und es ergeht nachfolgend eine entsprechende Auflage. Auch dem Antrag der Stadt Brugg, wonach das Meteorwasserversickerung vor Ort erfolgen und kein Kanalisationsanschluss erfolgen soll, wird damit nachgekommen.

g. Lärm während der Bauphase / Betriebsphase

Die Baulärm-Richtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Sie legt bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben die Massnahmenstufe A und entsprechende Massnahmen fest. Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen eingegangen. Aufgrund der Distanz von weniger als 300 m zwischen der Baustelle und den nächstgelegenen Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung sowie einer Bauphase von mehreren Monaten, erachtet die Genehmigungsbehörde für die Bauarbeiten die Massnahmenstufe B als anwendbar. Für die Bautransporte ist hingegen die Massnahmenstufe A korrekt.

Wie die Gesuchstellerin in der Standortbegründung vom 9. Februar 2022 darlegte, bleibt der Betriebslärm mit dem neuen Munitionsmagazin im Vergleich zu heute unverändert.

h. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar.

Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor. In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

i. Sicherheitsbeurteilung / Störfall

Munition und Explosivstoffe fallen in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012), falls die massgebenden Mengenschwellen für Munition überschritten werden. Für die Lagerung von Munition im VBS gelten in jedem Fall die Weisungen über das Sicherheitskonzept für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen (WSUME).

Im Bericht «Grobrisikoanalyse Wpl Mun Mag Brugg» vom 21. Oktober 2020 (INTERN klassifiziert), den ein externes Fachbüro im Auftrag des Armeestabserarbeitet hat, wurden die durch den Umgang mit und die Lagerung von Munition verursachten Risiken im neuen Munitionsmagazin auf dem Waffenplatz Brugg untersucht. Dazu wurde eine grobe quantitative Risikoanalyse und eine Risikobewertung (Sicherheitsbeurteilung) gemäss den WSUME durchgeführt. Diese zeigt, dass die geplante Belegung pro Kammer zulässig ist, dass die durch den beschriebenen Betrieb erzeugten Risiken (sowohl die kollektiven wie auch die individuellen Risiken) insgesamt klein sind und zum Teil weit unter den zulässigen Risiken liegen, und dass auch die Risiken für unbeteiligte Drittpersonen in der Umgebung des Munitionsmagazins Brugg im zulässigen Bereich liegen. In der Standortbegründung vom 9. Februar 2022 hat die Gesuchstellerin bestätigt, dass der gewählte Standort nach den Kriterien der StFV und der WSUME zulässig ist. Der gewählte Standort sei sicher und die Risiken für zivile Personen im Fall eines Störfallereignisses seien verantwortbar tief. Ein geringer Sachwertschaden wäre möglich. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des neuen Munitionsmagazins zu Ausbildungs- und Sprengplatz, Wachtlokal und Einsatzposten der Militärpolizei ist davon auszugehen, dass auch die von Sprengstofftransporten ausgehende potenzielle Gefahr minim ist und gegenüber der heutigen Situation deutlich abnimmt. Gemäss dem Bericht «Neubau CUIRA – Vgl. Prov. Modell vor und nach Versuchen SWE» des externen Fachbüros zuhanden des Armeestabs vom 15. Juli 2022 (INTERN klassifiziert) erfüllt das Neubauvorhaben auch nach der qualitativ-konservativen Nachbeurteilung der Risiken aufgrund des erwarteten grösseren Frontsektors die Sicherheitskriterien der WSUME bzw. die Beurteilungskriterien nach StFV.

Die vorliegenden Berichte kommen zum Schluss, dass die geplante Belegung und der beschriebene Betrieb zulässig sind. Zudem zeigt die Analyse, dass beim neuen Munitionsmagazin die Mengenschwelle pro Gefahrengutunterklasse auch mit Maximalbelegung nicht überschritten wird und die Anlage somit nicht unter die StFV fällt.

Die Genehmigungsbehörde hat keinen Anlass, an der Beurteilung des Armeestabs zu zweifeln. Somit geht sie davon aus, dass die Risiken infolge des vorgesehenen Betriebs des neuen Munitionsmagazins zulässig sind.

Die Grobrisikoanalyse entspricht nicht dem in Art. 14 WSUME geforderten Sicherheitsbericht. Dieser ist noch zu erstellen und inkl. der Beurteilung durch die Fachstelle SUME bis spätestens einen Monat vor Beginn der Einlagerung von Munition der Genehmigungsbehörde zur Beurteilung einzureichen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 10. September 2020 in Sachen

Waffenplatz Brugg; Neubau Munitionsmagazin

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojekt vom 10.09.2020
- Kostenvoranschlag vom 10.09.2020
- Kostenanalyse vom 10.09.2020
- Übersichtsplan 1:20'000, Plan Nr. 3578_MM 2_0001 vom 10.09.2020
- Situation 1:200; Plan Nr. 3578_MM 2_0002 vom 10.09.2020
- Normalprofil 1:100 / 1:50 / 1:20, Plan Nr. 3578_MM 2_0003 vom 10.09.2020
- Übersicht Inneneinrichtung 1:100, Plan Nr. 3578_MM 2_0004 vom 10.09.2020
- Detail Inneneinrichtung 1:50, Plan Nr. 3578_MM 2_0005 vom 10.09.2020
- Schalungsplan 1:100 / 1:50, Plan Nr. 3578_MM 2_0006 vom 10.09.2020
- Bericht «Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen» vom 5. August 2022
- Situation ökologischer Ausgleich 1:200 / 1:100, Plan Nr. 3578_MM 2_0002 vom 28.09.2021
- Situation Ersatzmassnahmen 1:200 / 1:100, Plan Nr. 3578_MM 2_0002 vom 07.10.2021
- Bericht «Vertiefte Begründung der Standortgebundenheit für den Realersatz Munitionsmagazin» vom 15. September 2021, Armeestab
- Bericht «Interessenabwägung zur Standortauswahl Mun Mag Brugg» vom 09.02.2022
- Entsorgungskonzept vom 10.09.2020
- Baugrundbericht vom 02.07.2020, CSD Ingenieure AG
- Bodenschutzkonzept inkl. Beurteilung FFF und Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) vom 08.02.2022, Terre AG
- Kurzbericht Hochwasserschutz vom 02.07.2020, CSD Ingenieure AG
- Brandschutznachweis vom 29.06.2020, Josef Ottiger + Partner AG
- Dynamische Bemessung auf Explosionslasten – inkl. Ausführungspläne vom 28.09.2017
- Projektintegration zu Bauprojekt vom 10.09.2020, Rückbau Munitionsmagazine, vom 09.02.2022
- Bericht «Grobrisikoanalyse Wpl Mun Mag Brugg» vom 21. Oktober 2020 (INTERN klassifiziert)
- Bericht «Neubau CUIRA – Vgl. Prov. Modell vor und nach Versuchen SWE vom 15. Juli 2022 (INTERN klassifiziert)

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands*

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.

3. *Auflagen*

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Stadt Brugg frühzeitig mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Feinstandort

- d. Der Feinstandort des Munitionsmagazins und die detaillierten Ersatzmassnahmen am Standort «Auschachen» sind hinsichtlich grösstmöglicher Schonung und Optimierung des Projekts zugunsten des beeinträchtigten Lebensraums in Zusammenarbeit mit dem Kanton festzulegen. Der Eingriff ins Schutzgebiet ist so weit wie möglich zu reduzieren, resp. an den Rand zu verschieben. Die Ergebnisse der Abklärungen sind der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU spätestens einen Monat vor Baubeginn zur Kenntnis einzureichen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Genehmigungsbehörde abschliessend über die genaue Lage des Munitionsmagazins.

Entwässerung

- e. Das Versickerungsbecken ist naturnah zu gestalten, damit es als Lebensraum für den Laubfrosch dienen kann.
- f. Das Berechnungsformular der Kanalisationsanschlussgebühr ist vor Baubeginn unter Angabe der Quadratmeter der zu entwässernden Fläche der Abteilung Planung und Bau der Stadt Brugg einzureichen.

Boden / Fruchtfolgeflächen

- g. Die durch das neue Munitionsmagazin sowie die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen beanspruchten Fruchtfolgeflächen sind in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu kompensieren. Das entsprechende Kompensationsprojekt ist unter Einsetzung einer bodenkundliche Baubegleitung (BBB) bis spätestens drei Jahre nach Baubeginn des Munitionsmagazins umzusetzen.
- h. Für das Bauprojekt ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Diese hat ein Bodenschutzkonzept sowie ein Pflichtenheft der BBB zu erstellen und spätestens einen Monat vor Baubeginn der kantonalen Fachstelle zur Stellungnahme sowie der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zuzustellen.

Wald

- i. Die Rückbauarbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Zur klaren Abgrenzung des Waldareals ist während der Bauzeit ein temporärer Zaun auf der Waldgrenze zu erstellen.
- j. Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands und für die Entfernung von Bäumen ist der zuständige Revierförster vom Forstbetrieb Brugg vorgängig einzubeziehen.

Sicherheit

- k. Bis spätestens einen Montag vor Einlagerung von Munition ist der Genehmigungsbehörde ein Sicherheitsbericht nach Art. 14 WSUME inkl. der Beurteilung durch die Fachstelle SUME zur Beurteilung einzureichen.

Baulärm

- l. Für die Bauarbeiten ist die Massnahmenstufe B gemäss der Baulärm-Richtlinie des BAFU umzusetzen. Die Massnahmen sind konkret auszuformulieren und in den besonderen Bestimmungen und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufzunehmen.

Umgebungsgestaltung

- m. Detailangaben zur Begrünung der Aufschüttung des Munitionsmagazins sind zusammen mit einem Konzept für die Unterhaltsmassnahmen der Genehmigungsbehörde und der Stadt Brugg spätestens bei Baubeginn nachzureichen. Die Stadt Brugg ist in die Planung miteinzubeziehen.

4. *Anträge der Stadt Brugg*

Die Anträge der Stadt Brugg werden gutgeheissen.

5. *Anträge des Kantons Aargau*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

6. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU und dem ARE als betroffene Fachbehörden des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)
- Stadt Brugg, Hauptstrasse 5, 5200 Brugg (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- ARE, Sektion Bundesplanungen
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Wpl Kdo Brugg
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)